

Vorblatt

Problem:

Die derzeit in Begutachtung stehende Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz sieht hinsichtlich der Datenmeldungen, der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer sowie der Speicherung der indirekt personenbezogenen Daten in der Gesamtevidenz der Schüler eine Gleichschaltung der Privatschulen mit den öffentlichen Schulen vor. Dem trägt eine ebenfalls in Begutachtung befindliche Änderung der Bildungsdokumentationsverordnung Rechnung.

Ziel und Inhalt:

Die Privatschulen-Statistikverordnung wäre im Fall der Gesetzgebung der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz zeitgleich mit der Novelle zur Bildungsdokumentationsverordnung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 ersatzlos außer Kraft zu setzen.

Alternativen:

Bei Gesetzgebung, keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung sind keine finanziellen Aufwendungen verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 74 Z 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

Erläuterungen

Eine bis 5. September 2007 in Begutachtung befindliche Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz sieht hinsichtlich der Datenmeldungen, der Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummer sowie der Speicherung der indirekt personenbezogenen Daten in der Gesamtevidenz der Schüler eine Gleichschaltung der Privatschulen mit den öffentlichen Schulen vor. Diese Bestimmungen sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

In weiterer Folge wären im Falle der Gesetzwerdung der erwähnten Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz die derzeit getrennten Regelungen der

- Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003 und der
- Privatschulen-Statistikverordnung, BGBl. II Nr. 500/2003

zusammenzuführen. In diesem Sinne sieht bereits ein Begutachtungsentwurf zur Bildungsdokumentationsverordnung die entsprechenden Adaptierungen sowie die Implementierung der Anlagen 2 und 3 der Privatschulen-Statistikverordnung in die Bildungsdokumentationsverordnung vor.

Die Privatschulen-Statistikverordnung könnte somit mit Ablauf des 31. Dezember 2007 ersatzlos entfallen.

Im Hinblick auf das entsprechend länger dauernde Gesetzwerdungsverfahren und das beabsichtigte Inkraft-Treten der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz, erfolgt die Begutachtung gegenständlicher Verordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Gesetzwerdung der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz.